



Sehr geehrte Damen und Herren Vereinspräsidenten

Die Saison 2007/2008 neigt sich dem Ende zu und für uns beginnt bereits die Vorbereitung für die nächste Saison.

Wie Sie sicherlich bereits wissen, muss jeder Verein – um keine Busse zu bezahlen – mindestens 1 SSHR-Schiedsrichter stellen. Ebenfalls ist bekannt, dass seit der Einführung der neuen Schiedsrichterstruktur, mögliche SSHR-Kandidaten nicht automatisch den Status eines SSHR-Schiedsrichters erhalten können. Vielmehr hat dieses Jahr gezeigt, dass die Kandidaten ein „Lehrjahr“ durchlaufen müssen, in welchem sie von den SSHR-Schiedsrichter begleitet und unterstützt bzw. beurteilt werden.

Aus diesem Grund hat der Vorstand des SSHR folgendes Konzept verabschiedet:

1. Die Vereine können SSHR-Kandidaten zur SSHR-Prüfung anmelden und bei erfolgreichem Abschluss erhalten sie den Status eines TR-Plus-Schiedsrichters. Erfüllt der Kandidat die Anforderungen nicht, muss er sich für den nächsten TR-Kurs anmelden, da er nicht automatisch den Status eines TR-Schiedsrichters erhält.
2. Die Aufgebotsstelle des SSHR wird diese TR-Plus-Schiedsrichter in einem ersten Schritt in der 1. Liga und vereinzelt in der NLB aufbieten und inspizieren.
3. In einem nächsten Schritt werden die SSHR-Kandidaten mit den erfahrenen SSHR-Schiedsrichtern zu NLB und vereinzelt auch zu NLA-Spielen aufgeboten und von den SSHR-Schiedsrichtern beurteilt.
- 4. Die Anzahl Einsätze der SSHR-Anwärter in der Nationalliga und der 1. Liga hängt demzufolge von deren Leistungen bzw. deren Fähigkeiten ab.**
- 5. Nach einer Saison wird der SSHR entscheiden, ob der Kandidat den Status eines SSHR-Schiedsrichters erhält.**

Für die Vereine hat dieses Konzept folgende Auswirkungen:

1. Die Vereine, welche auf die neue Saison hin einen SSHR-Kandidaten stellen, sind nur von der Busse des SSHA befreit, wenn dieser SSHR-Kandidat 15 Spiele in der Nationalliga bzw. in der 1. Liga aufweisen kann. Dies hängt – wie oben bereits ausgeführt - von seinen Leistungen bzw. Fähigkeiten ab.
2. Ist die SSHR der Ansicht, der Anwärter ist genügend geeignet, regelmässig NLB und NLA Spiele zu leiten bzw. erreicht der die benötigte Anzahl von Spielen fällt die Busse des SSHA dahin.
3. Wenn der Spieler zwischen 10 – 15 Spiele in der Nationalliga bzw. der 1. Liga aufweist, fällt die Hälfte der Busse der SSHA an.
4. Ist die SSHR der Ansicht, der Anwärter ist für die Leitung von NLA und NLB ungeeignet bzw. erreicht aufgrund der Leistungsbeurteilung keine 10 Spiele, ist die gesamte Busse des SSHA fällig.

Die SSHR empfiehlt daher den Vereinen, eine entsprechende Entschädigung an die Bedingung zu knüpfen, dass der Kandidat die Vorgaben der SSHR betreffend die Mindestanzahl Spiele erfüllt. Es empfiehlt sich demzufolge, eine allfällige Entschädigung erst am Saisonende auszubezahlen.

(Vorlage: Hans Muster verpflichtet sich, die Voraussetzungen des Verbandes bezüglich der SSHR Schiedsrichter (Mindestanzahl Spiele) vollumfänglich zu erfüllen. Der Verein ist berechtigt, bei deren Nichterfüllung die anfallende Busse vollumfänglich mit der Entschädigung zu verrechnen.)

Die Anmeldegebühr für den Kurs der SSHR-Schiedsrichter (2 Tage) beträgt neu CHF 100.00.